

Studienplan für die Studienrichtung Gesang
an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Bakkalaureatsstudium GESANG
sowie
Magisterstudium Gesang
Magisterstudium Lied und Konzertgesang
Magisterstudium Musikdramatische Darstellung

Mit Beschluss der Studienkommission Gesang vom 11. April 2003. Der Studienplan tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft.

1. Teil - Qualifikationsprofil
2. Teil - Allgemeine Bestimmungen
3. Teil - Bakkalaureatsstudium
4. Teil – Magisterstudien

1. Teil

Qualifikationsprofil für das Studium Gesang

Bakkalaureatsstudium

Vordringliches Ziel dieses Studiums ist das Erlangen der Befähigung, den Beruf einer Sängerin, eines Sängers zu ergreifen.

Dabei eröffnen sich folgende Möglichkeiten:

- ◆ Solistin/Solist im Bereich Oper (alle Sparten) und Operette sowie klassisches Musical.
- ◆ Solistin/Solist im Bereich Konzertgesang, also Lied, Oratorium und Kammermusik.
- ◆ Chorsängerin/Chorsänger in jenem Bereich Konzert (Rundfunk) und Musiktheater, welcher eine hervorragende solistische Ausbildung voraussetzt.
- ◆ Unabhängig von dieser Berufsorientierung versteht sich dieses Studium als Pflegestätte der Künste und deren Erschließung.

Die Säulen der Ausbildung sind somit:

- ◆ der Erwerb der technischen Fähigkeiten: Gesang, Sprachen, Schauspiel, Bewegung, Sprechen, Gehörschulung, Instrument.
- ◆ die theoretische und wissenschaftliche Untermauerung: Musiktheorie, Musikgeschichte, Kulturgeschichte, Stilkunde, Literaturkunde, Formenanalyse.
- ◆ das Erlernen von selbstständiger künstlerischer Arbeit durch die Fähigkeit der Vernetzung der Lehrangebote.

Magisterstudium

Dieses Studium dient der Spezialisierung auf einem der oben genannten Gebiete. Das Studium rechtfertigt sich durch den Erwerb eines umfangreichen Repertoires, welches zudem neue technische Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt.

2. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsprinzipien

- (1) Inhalt des Studiums Gesang an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Methoden in einem möglichst großen musikalischen und stilistischen Spektrum, welche die Absolventinnen und Absolventen zur höchstqualifizierten Ausübung des Berufes einer Sängerin oder eines Sängers befähigen.
- (2) Ziel des Studiums ist die künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung zum Berufssänger oder zur Berufssängerin unter Berücksichtigung der im Universitätsstudiengesetz (§ 2 - Bildungsziele und Bildungsaufgaben sowie § 3 - Grundsätze für die Gestaltung der Studien) genannten Prinzipien.

§ 2 Dauer der Studien

- (1) Das Bakkalaureatsstudium dauert acht Semester, die Magisterstudien dauern vier Semester.
 - (2) Die Gesamtstundenzahl beträgt für das Studium Gesang 160 - 200 Semesterstunden, für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Musikdramatischen Darstellung können zusätzlich 20 Semesterstunden vorgesehen werden. (UniStG Anlage 1 Z 2a 9).
- (2a) Das Bakkalaureatsstudium beträgt 132 Semesterstunden.
(2b) Das Magisterstudium Gesang beträgt 48 Semesterstunden.
(2c) Das Magisterstudium Konzertgesang beträgt 52 Semesterstunden.
(2d) Das Magisterstudium Musikdramatische Darstellung beträgt 48 Semesterstunden.

§ 3a Lehrveranstaltungsarten (§ 7 Abs.1 UniStG)

- 1) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem und wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dienen.
- 2) Proseminare (PS): Einführende Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung, mit teilweise aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden.
- 3) Seminare (SE): Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen.
- 4) Praktika (PR): Lehrveranstaltungen mit praktischem Lehrinhalt, in denen kleinere angewandte künstlerische oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Lehrinhalte der Praktika können auch öffentlich präsentiert werden.
- 5) Übungen (UE): Lehrveranstaltungen, in denen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden. Vorspielstunden und Konzerte als integraler Bestandteil von Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen.
- 6) Künstlerischer Einzelunterricht (KE): Lehrveranstaltungen, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dienen. Aufführungen, Vorspielstunden und Konzerte als integraler Bestandteil des künstlerischen Einzelunterrichts geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern.
- 7) Einzelunterricht (EU): Lehrveranstaltung zur individuellen Erarbeitung und Festigung berufsnotwendiger Fertigkeiten.

- 8) Privatissima (PV): Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen zur Behandlung aktueller und spezifischer Probleme eines Fachs sowie zur Anleitung, Diskussion und Betreuung bei wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Diplom- und (künstlerischen) Magisterarbeiten.
- 9) Vorlesungen mit Übungen (VU): Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem und wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dienen, in denen gleichzeitig auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung vermittelt werden.
- 10) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG): Lehrveranstaltungen, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dienen. Künstlerische Präsentationen, Ensembleproben und Konzerte als integraler Bestandteil des künstlerischen Gruppenunterrichts geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Künstlerischer Gruppenunterricht findet in Lehrveranstaltungen statt, in denen der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern. Die Lehrveranstaltung Ensemble ist künstlerischer Gruppenunterricht.
- 11) Projekte (PJ): Lehrveranstaltungen mit praktischem Inhalt, in denen eine oder mehrere große künstlerische Arbeit(en) ("Projekt(e)") unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden; bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben. Diese Lehrveranstaltungen können von mehreren Lehrveranstaltungsleitern gemeinsam abgehalten werden, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern.
- 12) Exkursionen (EX): Lehrveranstaltungen außerhalb des Studienortes, die künstlerische und/oder wissenschaftlich-künstlerische Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln.

Bis auf Vorlesungen haben alle Lehrveranstaltungsarten immanenten Prüfungscharakter; die Prüfungsmethode wird von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Voraussetzung für das positive Absolvieren einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von mindestens 80 %. Im Fall der Mischform VU ist die Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

§ 3b Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs.7 UniStG)

- (1) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, sind, mit Ausnahmen, aufbauend.
- (2) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung in einem höheren Semester ist daher nur möglich, wenn die davor liegenden Lehrveranstaltungen gleichen Namens vollständig absolviert sind, beziehungsweise wenn der Leiter der Lehrveranstaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Meldung zu den dazwischenliegenden Semestern verzichtet, oder wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen anderweitig absolvierte Lehrveranstaltungen angerechnet werden. In begründeten Fällen kann auch eine punktuelle Prüfung stattfinden.

§ 4 ECTS – Punkte der Lehrveranstaltungen (§13 Abs. 4 Z 9 UniStG)

Pro Semester sind 30 ECTS Anrechnungspunkte (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) zu vergeben. Insgesamt 240 Punkte für das Bakkalaureat, 120 Punkte für jedes der Magisterstudien.

Die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeteilten ECTS - Anrechnungspunkte sind den jeweiligen ECTS-Punkte Tafeln zu entnehmen.

§ 5 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 13 Abs. 4a Z 2 UniStG)

- (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben im Bakkalaureatsstudium den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester zu erbringen. (§ 37 Abs. 4 Z 6 UniStG).
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben im Magisterstudium den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das zweite Semester zu erbringen (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG).

§ 6 Freie Wahlfächer (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG)

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen sowie ausländischen Universitäten und Hochschulen frei auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen aus frei gewählten Fachbereichen, welche die Pflichtfächer ergänzen und zu einer persönlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung im Rahmen des gewählten Studiums beitragen.
- (2) Empfohlen werden Lehrveranstaltungen die der künstlerisch-wissenschaftlichen Vertiefung dienen sowie Lehrveranstaltungen aus kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen und Fremdsprachen.
- (3) Weiters wird das Fach Musikbezogene Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen.
- (4) Zentrale künstlerische Fächer und Einzelunterrichte aus Parallelstudien können anerkannt werden.

§ 7 Kommissionelle Prüfungen (§ 50, § 52 UniStG)

- (1) Im Bakkalaureatsstudium und in den Magisterstudien werden die abschließenden Prüfungen in den jeweiligen zentralen künstlerischen Fächern als kommissionelle Prüfungen abgehalten.
- (2) Das Antreten zur kommissionellen Bakkalaureatsprüfung ist erst möglich, wenn sämtliche Lehrveranstaltungen positiv absolviert worden sind.
- (3) Das Antreten zu den kommissionellen Magisterprüfungen ist erst möglich, wenn sämtliche Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen worden sind.

3. Teil

Das Bakkalaureatsstudium Gesang

§ 8a Zulassungsprüfung (§ 48a UniStG)

Die Zulassungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem vokalen Teil.

Schriftlicher Teil:

- a) Grundkenntnisse der Musiklehre (Notenkenntnisse im Violin- und Bassschlüssel, Intervalle, Tonarten, Dreiklänge)
- b) Gehörprüfung (Erkennen rhythmisch-melodischer sowie harmonischer Gestalten).

Vokaler Teil:

Drei Vortragsstücke (Lieder oder Arien) verschiedenen Charakters und verschiedener Komponisten, welche die Feststellung der sängerischen Fähigkeit ermöglichen.

Ein Vortragsstück muss in deutscher Sprache sein. Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen.

Zur Feststellung der stimmlichen Qualität können weitere Stimmtests durchgeführt werden.

§ 8b

Alle zur Anmeldung erforderlichen und nicht in deutscher Sprache verfassten Unterlagen (Zeugnisse, Diplome, Bestätigungen) sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

§ 9 Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG)

Im Bakkalaureatsstudium Gesang werden die ersten beiden Semester als Studieneingangsphase definiert.

§ 10 Lehrveranstaltungen die Grundkenntnisse voraussetzen

Die Inskription der nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen setzt die Ablegung einer Prüfung oder die Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einer der gleichfalls angeführten Lehrveranstaltungen, die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus.

Grundschulung Lied 1	setzt Gesang 3 voraus
Grundschulung Oratorium 1	setzt Gesang 4 voraus
Grundschulung Oper 1	setzt Gesang 4 voraus
Chor 1	setzt Gesang 2 voraus

§ 11 Schwerpunktfächer

Im Bakkalaureatsstudium Gesang gibt es zwei Schwerpunktfächer:

A) Konzertgesang	setzt Grundschulung Lied 2 und Oratorium 2 voraus
B) Musikdramatische Darstellung	setzt Grundschulung Oper 2 voraus

Ein Schwerpunktfach ist auszuwählen (siehe Studienplan)

§ 12 Bakkalaureatsarbeiten (§ 13 Abs. 4 Z 2a)

Im Bakkalaureatsstudium sind im Rahmen von zwei wissenschaftlich-künstlerischen Lehrveranstaltungen eigenständige schriftliche Arbeiten anzufertigen.

§ 13 Die Bakkalaureatsprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

A: Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern

B: Kommissionelle Bakkalaureatsprüfung

§ 13a Prüfungsordnung für die künstlerische Bakkalaureatsprüfung

Die Leiterin, der Leiter der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach, deren oder dessen Lehrveranstaltung die oder der Studierende zuletzt belegt hatte, hat der Kandidatin, dem Kandidaten, spätestens im 7. Semester mehrere Vorschläge für die bei der Bakkalaureatsprüfung zu lösenden künstlerischen Aufgaben bekannt zu geben.

Die Kandidatin, der Kandidat ist berechtigt, selbst Vorschläge zu machen, über deren Eignung die Leiterin, der Leiter der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach entscheidet. Die Kandidatin, der Kandidat hat aus den Vorschlägen folgende Aufgaben zu wählen:

- Drei vorklassische oder klassische Lieder
- Acht Lieder aus dem Zeitraum Früh- bis Spätromantik
- Drei zeitgenössische Lieder
- Drei Oratorienarien
- Fünf Opernarien (2 davon in deutscher Sprache)

Die Kandidatin, der Kandidat trägt eine vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmte Auswahl in einem ca. 30 Minuten dauernden Konzert vor. Die Auswahl muss vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Drei Kompositionen kann der Kandidat selbst wählen.

§ 14a Studentafel Bakkalaureatsstudium Gesang

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSSt.	SSSt.							
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.
Zentrales künstlerisches Fach		20								
Gesang 1-8	KE	20	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Schwerpunktfach aus den ZkF		8	Ein Schwerpunkt ist zu wählen							
A: Konzertgesang		8								
Lied 1,2 für Bakkalaureat	KE	4							2	2
Oratorium 1,2 für Bakkalaureat	KE/KG	2							1	1
Musikalische Einstudierung und Begleitung 1,2	EU/UE	2							1	1
B: Musikdramatische Darstellung		8								
Musikdramatische Darstellung szenisch 1,2 für Bakkalaureat	KE/KG	4							2	2
Musikdramatische Darstellung musikalisch 1,2 für Bakkalaureat	KE/KG	2							1	1
Musikalische Einstudierung und Begleitung 1,2	EU/UE	2							1	1
Pflichtfächer		89								
Musikalische Einstudierung und Begleitung 1-8	EU/UE	11	2	2	2	1	1	1	1	1
Gehörschulung für Sänger 1-5	UE	10	2	2	2	2	2			
Klavierpraxis 1-6**	UE	6	1	1	1	1	1	1		
Schauspiel Basisunterricht 1,2	EU/KG	4			2	2				
Sprechtechnik und Sprachgestaltung (deutsch) 1-4	EU	4	1	1	1	1				
Dialogsprechen 1, 2	KG	4				2	2			
Grundschulung Lied 1,2 inkl. Musikalische Einstudierung und Begleitung	KE	2				1	1			
Grundschulung Oratorium 1,2 inkl. Musikalische Einstudierung und Begleitung	KE/KG	2					1	1		
Grundschulung Oper szenisch 1,2 inkl. Musikalische Einstudierung und Begleitung	KE/KG	4					2	2		
Chor 1,2**	PR	4					2	2		
Italienisch 1-6	UE	6	1	1	1	1	1	1		
Französisch I – Aussprache	UE	1					1			
Französisch II – Wortschatz	UE	1					1			
Bewegungstechnik, Bewegungsanalyse 1-6	UE	6	1	1	1	1	1	1		
Tonsatz 1,2**	V U	4			2	2				
Grundlagen der Musiktheorie 1,2**	VO	4	2	2						
Formenlehre 1,2**	VO	2					1	1		
Musikgeschichte 1-4**	VO	8			2	2	2	2		
Kulturgeschichte 1,2**	VO	4	2	2						
Wissenschaftliches Arbeiten 1,2**	V U	2	1	1						
Wahlfächer		2	aus a-d sind mindestens 2 Stunden auszuwählen							
a) Projektbezogener Gesangsunterricht 1,2***	KG	2							1	1
b) Sprechtechnik und Sprachgestaltung deutsch 5,6	EU	2							1	1
c) Italienisch 7,8	UE	2							1	1
d) Stimmkunde 1,2**	VO	2						1	1	
Freie Wahlfächer		13	13							
Gesamtsumme SSSt		132								

* Wird nicht in jedem Semester angeboten

** Wird an einem anderen Institut angeboten

*** Nur für Studierende, die extern bereits ein Diplom erworben haben und nicht das zentrale künstlerische Fach belegen.

§14b ECTS-Punkteverteilung

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	ECTS	ECTS-PUNKTE							
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.
Zentrales künstlerisches Fach		67								
Gesang 1-8	KE	67	8	8	8	8	8	8	9	10
Schwerpunktfach aus den ZkF										
A: Konzertgesang										
Lied 1,2 für Bakkalaureat	KE									
Oratorium 1,2 für Bakkalaureat	KE/KG								6	6
Musikalische Einstudierung und Begleitung 1,2	EU/UE									
B: Musikdramatische Darstellung										
Musikdramatische Darstellung szenisch 1,2 für Bakkalaureat	KE/KG	12								
Musikdramatische Darstellung musikalisch 1,2 für Bakkalaureat	KE/KG	12							6	6
Musikalische Einstudierung und Begleitung 1,2	EU/UE									
Pflichtfächer		145								
Musikalische Einstudierung und Begleitung 1-8	EU/UE	16	2	2	2	2	2	2	2	2
Gehörschulung für Sänger 1-5	UE	12	2	2	2	2,5	2,5			
Klavierpraxis 1-6	UE	12	2	2	2	2	2	2		
Schauspiel Basisunterricht 1,2	EU/KG	4			2	2				
Sprechtechnik und Sprachgestaltung deutsch 1-4	EU	8	2	2	2	2				
Dialogsprechen 1, 2	KG	4				2	2			
Grundsulung Lied 1,2 inkl. Musikalische Einstudierung und Begleitung	KE	6				3	3			
Grundsulung Oratorium 1,2 inkl. Musikalische Einstudierung und Begleitung	KE/KG	6					3	3		
Grundsulung Oper szenisch 1,2 inkl. Musikalische Einstudierung und Begleitung	KE/KG	6					3	3		
Chor 1,2	PR	6					3	3		
Italienisch 1-6	UE	12	2	2	2	2	2	2		
Französisch I – Aussprache	UE	2					2			
Französisch II – Wortschatz	UE	2					2			
Bewegungstechnik, Bewegungsanalyse 1-6	UE	9	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5		
Tonsatz 1,2	VU	6			3	3				
Musiktheorie Elementarlehre 1,2	VO	6	3	3						
Formenlehre 1,2	VO	6					3	3		
Musikgeschichte 1-4	VO	12			3	3	3	3		
Kulturgeschichte 1,2	VO	6	3	3						
Wissenschaftliches Arbeiten 1,2	VU	4	2	2						
Wahlfächer		4								
a) Projektbezogener Gesangsunterricht 1,2	KG	2							1	1
b) Sprechtechnik und Sprachgestaltung deutsch 5,6	EU	2							1	1
c) Italienisch 7,8	UE	2							1	1
d) Stimmkunde 1,2	VO	2						1	1	
Freie Wahlfächer		13					1			
Gesamtsumme		240								

4. Teil

Magisterstudium Gesang

Magisterstudium Konzertgesang

Magisterstudium Musikdramatische Darstellung

§ 15 Zulassung zum Magisterstudium (§48a UniStG)

Voraussetzung sind entweder ein abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium Gesang an einer österreichischen Universität für Musik und darstellende Kunst oder ein Gesangstudium mit vergleichbarer akademischer Qualifikation. Grundkenntnisse der deutschen Sprache werden vorausgesetzt. Es finden Lehrerzuteilungsvorsingen statt.

Alle zur Anmeldung erforderlichen und nicht in deutscher Sprache verfassten Unterlagen (Zeugnisse, Diplome, Bestätigungen) sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Magisterstudien der Studienrichtung Gesang gleichzeitig zu belegen. Gleichlautende Fächer dürfen nur einmal belegt werden; davon ausgenommen sind wissenschaftliche Fächer und Gruppenunterrichte. Auch dürfen nicht mehr als zwei Stunden Musikalische Einstudierung pro Semester belegt werden.

Nach § 34 UniStG können mehrere Magisterstudien auch hintereinander belegt werden. Gleichlautende Einzelunterrichte dürfen nur einmal besucht werden.

§ 16 Schwerpunktfächer

In den Magisterstudien ist je ein Schwerpunktfach zu absolvieren. Dieses ist im Magisterzeugnis zu vermerken.

§ 17 Kommissionelle Magisterprüfungen und Magisterarbeiten

Folgende kommissionelle Prüfungen und Magisterarbeiten sind vorgesehen:

A: Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern

B: Kommissionelle Magisterprüfung (s. § 19, § 21 bzw. § 23)

C1: Öffentliche Aufführung

C2: Interne Prüfung

D1: Künstlerische Magisterarbeit (§ 65e UniStG.) oder

D2: Wissenschaftliche Magisterarbeit

Magisterstudium Gesang

§ 18a Stundentafel

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSt.	SSt.			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrales künstlerisches Fach		8				
Gesang 9-12	KE	8	2	2	2	2
Schwerpunktfach aus den ZkF		6	Ein Schwerpunkt ist zu wählen			
A: Konzertgesang inkl. Musikalische Einstudierung und Begleitung	KE/KG	6	6			
B: Musikdramatische Darstellung inkl. Musikalische Einstudierung und Begleitung	KE/KG	6	Musikalisch 2 Stunden Szenisch 4 Stunden			
C: Kammerchor **	KG	6	Gilt als 6 Stunden			
Pflichtfächer		25				
Musikalische Einstudierung und Begleitung für Gesang 9-12	EU/UE	4	1	1	1	1
Ensemblesingen**	KG	4	2	2		
Gehörschulung und Blattsingen für Sänger 1-4	UE	4	1	1	1	1
Stimmkunde 1,2 **	VO	2	1	1		
Ausgewählte Kapitel aus der Musikgeschichte 1,2**	VO	4	2	2		
Geschichte der Vokalliteratur 1,2**	VO	4	2	2		
Computergestützte Stimmanalyse 1,2**	UE	2	1	1		
Sprachgesang***	KG	1		1		
Wahlfächer		4	Mindestens 4 Stunden sind zu wählen			
Analyse der Vokalliteratur 1,2**	VO	2	1	1		
Sprechtechnik und Sprachgestaltung (deutsch) 5,6	EU	2	1	1		
Italienisch 7-10	UE	4	1	1	1	1
Englisch für die Bühne*	UE	1	1			
Französisch*	UE	1	1			
Französisch für die Bühne*	UE			1		
Russisch: Aussprache*	UE	1	1			
Russisch: Grundwortschatz*	UE	1		1		
Freie Wahlfächer		5	5			
Gesamtsumme		48				

* Wird nicht in jedem Semester angeboten

** Wird an einem anderen Institut angeboten

*** Setzt einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache voraus.

§ 18b ECTS – Punkte

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	ECTS	ECTS			
			1. Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrales künstlerisches Fach			40			
Gesang 9-12	KE	40	8	8	12	12
Schwerpunktfach aus den ZKF			8			
A: Konzertgesang inkl. Musikalische Einstudierung und Begleitung	KE/KG	8				
B: Musikdramatische Darstellung inkl. Musikalische Einstudierung und Begleitung	KE/KG	8				
C: Kammerchor	KG	8				
Pflichtfächer			42			
Musikalische Einstudierung und Begleitung für Gesang 9-12	EU/UE	8	2	2	2	2
Ensemblesingen 1,2	KG	4	2	2		
Gehörschulung und Blattsingen für Sänger 1-4	UE	8	2	2	2	2
Stimmkunde 1,2	VO	4	2	2		
Ausgewählte Kapitel aus der Musikgeschichte 1,2	VO	6	3	3		
Geschichte der Vokalliteratur 1,2	VO	6	3	3		
Computergestützte Stimmanalyse 1,2	UE	2	1	1		
Sprachgesang	KG	2		2		
Wahlfächer			4			
Analyse der Vokalliteratur 1,2	VO					
Sprechtechnik und Sprachgestaltung deutsch 5,6	EU					
Italienisch 7-10	UE					
Englisch für die Bühne	UE					
Französisch	UE					4
Französisch für die Bühne	UE					
Russisch: Aussprache	UE					
Russisch: Grundwortschatz	UE					
Freie Wahlfächer		6	6			
Magisterarbeit		22				
Gesamtsumme		120				

§ 19 Prüfungsordnung Magisterprüfung Gesang

- (1) Die Leiterin, der Leiter der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach Gesang, deren oder dessen Lehrveranstaltung die oder der Studierende zuletzt belegt hatte, hat der Kandidatin, dem Kandidaten spätestens während des elften Semesters mehrere Vorschläge für die bei der Magisterprüfung zu lösenden künstlerischen Aufgaben bekannt zu geben. Die Kandidatin, der Kandidat ist berechtigt, selbst Vorschläge zu machen, über deren Eignung die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Lehrveranstaltung im zentralen künstlerischen Fach Gesang zu entscheiden hat.

Die Kandidatin, der Kandidat hat aus den Vorschlägen folgende Aufgaben zu wählen:

- C1: Für das öffentliche Konzert schlägt die Kandidatin, der Kandidat im elften Semester ein nach ausschließlich künstlerischen Kriterien erstelltes Programm in der Länge von ca. 1 Stunde vor, wobei der Leiterin, dem Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach, deren, dessen Lehrveranstaltung die oder der Studierende zuletzt belegt hatte, die Entscheidung über die Eignung des Programms zukommt.

- C2: Für die interne Prüfung ist folgendes Repertoire vorgesehen:

Sechs Opernarien, zehn Lieder und vier Oratorienarien verschiedener Stile und Epochen, davon mehrere aus zeitgenössischen Werken.

Es kann sich dabei auch um Kompositionen des Konzertprogramms handeln.

Die Kandidatin, der Kandidat unterbreitet dem Studiendekanat Terminvorschläge, die nach Möglichkeit vom Studiendekanat berücksichtigt werden. Das Studiendekanat spricht nach formalen Kriterien auch die Zulassung zur Prüfung aus.

Es ist eine künstlerische oder eine wissenschaftliche Magisterarbeit zu verfassen:

D1: Für eine künstlerische Magisterarbeit wählt der Studierende in Absprache mit seinem Lehrer im zentralen künstlerischen Fach ein repräsentatives Werk zusätzlich zum Magisterprüfungsprogramm. Bezugnehmend auf den Absatz 5 des § 65a ist ein Betreuer mit einer Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach heranzuziehen. Das Studiendekanat nimmt nach Prüfung der formalen Kriterien die Betrauung des wissenschaftlichen Betreuers vor. Der im Absatz 2 des § 65a genannte schriftliche Teil besteht aus einer schriftlichen Konzeption für eine öffentliche Präsentation und Erläuterung des gewählten Werkes. Der wissenschaftliche Betreuer beurteilt die Konzeption. Eine positive Beurteilung ist Voraussetzung für die öffentliche Präsentation. Diese kann auf Wunsch des Studierenden auch nach der Absolvierung oder im Zusammenhang mit einem Prüfungsteil (§ 19B, Studienplan) stattfinden. Für diese öffentliche Präsentation ist in Anlehnung an Abs.8 des § 65a der Prüfungssenat für die künstlerische Magisterprüfung um den wissenschaftlichen Betreuer zu erweitern. Der wissenschaftliche Betreuer hat in der Bewertung der öffentlichen Präsentation eine Stimme im Prüfungssenat.

D2: Für eine Magisterarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach (§ 61) wählt der Studierende einen Betreuer mit einschlägiger Lehrbefugnis, um mit ihm einen Themenvorschlag zu erarbeiten. Das Studiendekanat nimmt nach Prüfung der formalen Kriterien die Betrauung des jeweiligen Lehrers mit der Betreuung der Magisterarbeit vor.

(2) Die kommissionelle Magisterprüfung (B) besteht aus drei Teilen:

C1: Die Kandidatin, der Kandidat trägt das genehmigte Programm im Rahmen eines Konzertes vor.

C2: Die Kandidatin, der Kandidat trägt je ein Lied, eine Opernarie und eine Oratorienarie eigener Wahl vor. Danach bestimmt der Prüfungssenat die Auswahl der vorzutragenden, noch nicht gesungenen Stücke. Es steht den Mitgliedern des Prüfungssenates frei, der Kandidatin, dem Kandidaten Fragen im Zusammenhang mit den vorgetragenen Stücken zu stellen.

D1: Wenn die Kandidatin, der Kandidat die künstlerische Magisterarbeit wählt:

Im Rahmen einer öffentlichen Präsentation erläutert die Kandidatin, der Kandidat den Inhalt der künstlerischen Magisterarbeit und singt das der Konzeption zugrundeliegende Werk.

D2: Wenn die Kandidatin, der Kandidat eine wissenschaftliche Magisterarbeit wählt:

Eine öffentliche mündliche Prüfung über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird kommissionell abgehalten.

Die Magisterprüfung gilt als abgeschlossen, wenn sämtliche Teile der Magisterprüfung positiv absolviert sind.

Magisterstudium Konzertgesang

§ 20a Stundentafel

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSt.	SSt.			
			1.Sem.	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrales künstlerisches Fach		15				
Lied 1-4	KE	8	2	2	2	2
Oratorium 1-4	KE/KG	4	1	1	1	1
Kammermusik	KE /KG	3	3			
Schwerpunktfach aus den ZkF		4	Ein Schwerpunkt ist zu wählen			
A: Kammerchor**	KE	4	2		2	
B: Gesang 1-4 inkl. Begleitung	KG	4	1	1	1	1
Pflichtfächer		24				
Musikalische Einstudierung und Begleitung für Lied 1-4	EU/UE	4	1	1	1	1
Musikalische Einstudierung und Begleitung für Oratorium 1-4	EU/UE	4	1	1	1	1
Projektbezogene musikalische Einstudierung u. Begleitung für Kammermusik	EU/UE	1	1			
Gehörschulung und Blattsingen für Sänger 1-4	UE	4	1	1	1	1
Ausgewählte Kapitel aus der Musikgeschichte 1,2**	VO	4	2	2		
Geschichte der Vokalliteratur 1,2**	VO	4	2	2		
Sprachgesang***	KG	1		1		
Latein 1,2**	UE	2	1	1		
Wahlfächer		4	mindestens 4 Stunden sind zu wählen			
Formenanalyse der Vokalliteratur 1,2**	VO	4	1	1	1	1
Sprechtechnik und Sprachgestaltung (deutsch) 5,6	EU	2	1	1		
Italienisch*	UE	2	1	1		
Englisch für die Bühne*	UE	1	1			
Französisch*	UE	1	1			
Französisch für die Bühne*	UE	1		1		
Russisch: Aussprache*	UE	1	1			
Russisch: Grundwortschatz*	UE	1		1		
Freie Wahlfächer		5	mindestens 5 Stunden sind zu wählen			
Gesamtsumme		52				

* Wird nicht in jedem Semester angeboten

** Wird an einem anderen Institut angeboten

*** Setzt einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache voraus

§ 20b ECTS – Punkteverteilung

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSSt.	ECTS.			
			1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrales künstlerisches Fach		34				
Lied 1-4	KE	16	4	4	4	4
Oratorium 1-4	KE/KG	12	3	3	3	3
Kammermusik	KE/KG	6	6			
Schwerpunktfach aus den ZkF		8				
A: Kammerchor	KG	8	4		4	
B: Gesang 1-4 inkl. Begleitung	KE	8	2	2	2	2
Pflichtfächer		46				
Musikalische Einstudierung und Begleitung für Lied 1-4	EU/UE	8	2	2	2	2
Musikalische Einstudierung und Begleitung für Oratorium 1-4	EU/UE	8	2	2	2	2
Projektbezogene musikalische Einstudierung u. Begleitung für Kammermusik	EU/UE	4	4			
Gehörschulung und Blattsingen 1-4	UE	8	2	2	2	2
Ausgewählte Kapitel aus der Musikgeschichte 1,2	VO	6	3	3		
Geschichte der Vokalliteratur 1,2	VO	6	3	3		
Sprachgesang	KG	4	2	2		
Latein 1,2	UE	2	1	1		
Wahlfächer		4				
Formenanalyse der Vokalliteratur 1,2	VO		4			
Sprechtechnik und Sprachgestaltung deutsch 6,7	EU					
Italienisch 7-10	UE					
Englisch für die Bühne	UE					
Französisch	UE					
Französisch für die Bühne	UE					
Russisch: Aussprache	UE					
Russisch: Grundwortschatz	UE					
Freie Wahlfächer		6	6			
Magisterarbeit		22				
Gesamtsumme		120				

§ 21 Prüfungsordnung Magisterprüfung Konzertgesang

(1) Die Leiterinnen, die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern, deren oder dessen Lehrveranstaltungen die oder der Studierende zuletzt belegt hatte, haben der Kandidatin, dem Kandidaten spätestens während des elften Semesters mehrere Vorschläge für die bei der Magisterprüfung zu lösenden künstlerischen Aufgaben bekannt zu geben.

Die Kandidatin, der Kandidat ist berechtigt, selbst Vorschläge zu machen, über deren Eignung die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu entscheiden hat.

Die Kandidatin, der Kandidat hat aus den Vorschlägen folgende Aufgaben zu wählen:

C1: Für das öffentliche Konzert schlägt die Kandidatin, der Kandidat im elften Semester ein nach ausschließlich künstlerischen Kriterien erstelltes Programm in der Länge von ca. 1 Stunde vor, wobei den Leitern, der Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern, deren Lehrveranstaltungen die oder der Studierende zuletzt belegt hatte, die Entscheidung über die Eignung des Programms zukommt.

C2: Für die interne Prüfung ist folgendes Repertoire vorgesehen:

26 Lieder, die eine breite Kenntnis des Liedrepertoires von der Klassik bis zur Moderne zeigen, wobei mindestens zwei nicht in deutscher Sprache und mindestens vier der Moderne zuzuordnen sind. Weiters je eine Oratorienpartie oder ein kammermusikalisches Werk aus Frühbarock, Barock, Klassik, Romantik und Moderne.

Orchesterlieder, Oratorienpartien und kammermusikalische Werke, die in repräsentativen öffentlichen Aufführungen vorgetragen worden sind, können auf Antrag der Kandidatin, des Kandidaten angerechnet werden.

Das gesamte Programm muss mindestens ein kammermusikalisches Werk enthalten.

Es ist eine künstlerische oder eine wissenschaftliche Magisterarbeit zu verfassen:

D1: Für eine künstlerische Magisterarbeit wählt der Studierende in Absprache mit seinen Lehrerinnen und Lehrern im zentralen künstlerischen Fach ein repräsentatives Werk zusätzlich zum Magisterprüfungsprogramm. Bezugnehmend auf den Absatz 5 des § 65a ist ein Betreuer mit einer Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach heranzuziehen. Das Studiendekanat nimmt nach Prüfung der formalen Betrauungskriterien die Betrauung des wissenschaftlichen Betreuers vor. Der im Absatz 2 des § 65a genannte schriftliche Teil besteht aus einer schriftlichen Konzeption für eine öffentliche Präsentation und Erläuterung des gewählten Werkes. Der wissenschaftliche Betreuer beurteilt die schriftliche Konzeption. Diese Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zur öffentlichen Präsentation. Diese kann auf Wunsch des Studierenden auch nach einem Prüfungsteil (§21B, Studienplan) stattfinden. Für diese öffentliche Präsentation ist in Anlehnung an Abs.8 des § 65a der Prüfungssenat für die künstlerischen Magisterprüfungen um den wissenschaftlichen Betreuer zu erweitern. Der wissenschaftliche Betreuer hat in der Bewertung der öffentlichen Präsentation eine Stimme im Prüfungssenat.

D2: Für eine Magisterarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach (§ 61) wählt der Studierende einen Betreuer mit einschlägiger Lehrbefugnis, um mit ihm einen Themenvorschlag zu erarbeiten. Das Studiendekanat nimmt nach Prüfung der formalen Kriterien die Betrauung des jeweiligen Lehrers mit der Betreuung der Magisterarbeit vor.

(2) Die kommissionelle Magisterprüfung (B) besteht aus drei Teilen:

C1: Die Kandidatin, der Kandidat trägt das genehmigte Programm unter konzertmäßigen Bedingungen vor.

C2: Die Kandidatin, der Kandidat trägt je ein Lied und eine Oratorienarie eigener Wahl vor. Danach bestimmt der Prüfungssenat die Auswahl der noch vorzutragenden Stücke. Es steht den Mitgliedern des Prüfungssenates frei, der Kandidatin, dem Kandidaten Fragen im Zusammenhang mit den vorgetragenen Stücken zu stellen.

Wenn die Kandidatin, der Kandidat die

D1: künstlerische Magisterarbeit wählt:

Im Rahmen einer öffentlichen Präsentation erläutert die Kandidatin, der Kandidat die künstlerische Magisterarbeit.

Wenn die Kandidatin, der Kandidat die

D2: Wissenschaftliche Magisterarbeit wählt:

Eine öffentliche mündliche Prüfung über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird kommissionell abgehalten.

Die Magisterprüfung gilt als abgeschlossen, wenn sämtliche Teile der Magisterprüfung positiv absolviert sind.

Magisterstudium Musikdramatische Darstellung

§ 22a Stundentafel

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	SSt.	SSt.			
			1.Sem.	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrale künstlerische Fächer		40				
Musikdramatische Darstellung Musikalische Interpretation und Ensembleunterricht 1-4	KE /KG		Gilt als 4 pro Semester Die Stundenzahl richtet sich nach Maßgabe des Unterrichtsangebotes			
Musikdramatische Darstellung Szenische Interpretation 1-4	KE /KG		Gilt als 6 je Semester Die Stundenzahl richtet sich nach Maßgabe des Unterrichtsangebotes			
Schwerpunktfach aus den ZkF		4	Ein Schwerpunkt ist zu wählen			
Opernchor 3,4*	PR	4	2		2	
Gesang 9-12 inkl. Begleitung	KE	4	1	1	1	
Pflichtfächer		24				
Musikalische Einstudierung 1-4 für Oper	EU/UE	4	1	1	1	1
Bewegung – Ausdruck – Raum 1,2	UE	4	2	2		
Opernchor 1,2	PR	4	2	2		
Projektbezogene musikalische Einstudierung	EU/UE	2	2			
Gehörschulung und Blattsingen für Sänger 1-4	UE	4	1	1	1	1
Operngeschichte und Literaturkunde Oper 1,2*	VO	4	2	2		
Theater und Vertragsrecht 1,2*	VO	2	1	1		
Wahlfächer		4	mindestens 4 Stunden sind zu wählen			
Analyse der Vokalliteratur 1,2**	VO	2	1	1		
Sprecherziehung und Sprachgestaltung deutsch 5,6	KG	2	1	1		
Dialogsprechen deutsch 3,4	KG	4	2	2		
Bühnenfechten 1,2**	KG	2	1	1		
Italienisch*	UE	2	1	1		
Französisch*	UE	1	1			
Französisch für die Bühne*	UE	1		1		
Englisch für die Bühne*	UE	1	1			
Russisch: Aussprache*	UE	1	1			
Russisch: Wortschatz*	UE	1		1		
Freie Wahlfächer		8	mindestens 8 Stunden sind zu wählen			
Gesamtsumme		80				

* Wird nicht in jedem Semester angeboten

** Wird an einem anderen Institut angeboten

§22b ECTS-Punkte

Fächer / Lehrveranstaltungen	LV Typ	ECTS	ECTS			
			1.Sem.	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrale künstlerische Fächer		42				
Musikdramatische Darstellung Musikalische Interpretation und Ensembleunterricht 1-4	KE /KG	15	3	3	4	5
Musikdramatische Darstellung Szenische Interpretation 1-4	KE /KG	27	6	6	7	8
Schwerpunktfach aus den ZkF		8				
Opernchor 3,4	PR	8	4		4	
Gesang 1-4 inkl. Begleitung	KE	8	2	2	2	2
Pflichtfächer		34				
Musikalische Einstudierung 1-4	EU/UE	8	2	2	2	2
Bewegung – Ausdruck – Raum 1-4	UE	4	1	1	1	1
Opernchor 1,2	PR	3	3			
Projektbezogene musikalische Einstudierung	EU /UE	3	3			
Gehörschulung und Blattsingen 1-4	UE	8	2	2	2	2
Operngeschichte und Literaturkunde Oper 1,2	VO	6	3	3		
Theater und Vertragsrecht 1,2	VO	2	1	1		
Wahlfächer		6				
Analyse der Vokalliteratur 1,2	VO		4			
Sprecherziehung und Sprachgestaltung deutsch 1,2	KG					
Dialogsprechen deutsch 3,4	KG					
Bühnenfechten 1,2	KG					
Italienisch	UE					
Französisch	UE					
Französisch für die Bühne	UE					
Englisch für die Bühne	UE					
Russisch: Aussprache	UE					
Russisch: Wortschatz	UE					
Freie Wahlfächer		8	8			
Magisterarbeit		22				
Gesamtsumme		120				

§ 23 Prüfungsordnung Magisterprüfung Musikdramatische Darstellung

- (1) Die Leiterinnen, die Leiter der Lehrveranstaltungen im zentralen, künstlerischen Fach Musikdramatische Darstellung (szenische und musikalische Interpretation) deren Lehrveranstaltungen der oder die Studierende zuletzt belegt hatte, haben der Kandidatin, dem Kandidaten spätestens im elften Semester mehrere Vorschläge für die beim ersten und zweiten Teil der Magisterprüfung zu lösenden künstlerischen Aufgaben bekannt zu geben. Die Kandidatin, der Kandidat ist berechtigt, selbst Vorschläge zu machen, über deren Eignung die Leiterinnen, die Leiter der Lehrveranstaltung zentrale, künstlerisches Fach Musikdramatische Darstellung (musikalisch und szenisch) entscheiden.
- (2) Die Kandidatin, der Kandidat hat aus den Vorschlägen folgende Aufgaben zu wählen:
 - a) drei musikalisch studierte Partien
 - b) zwei szenisch und musikalisch studierte Partien
 - c) eine musikalisch und szenisch erarbeitete Szene aus einem Werk des 20. Jahrhunderts bzw. aus einem zeitgenössischen Werk
- (3) Das Programm muss enthalten:
 - a) ein Werk von Mozart mit secco Rezitativen in deutscher Sprache
 - b) eine Dialogpartie
 - c) eine italienische Partie

(4) Die kommissionelle Magisterprüfung (B) besteht aus drei Teilen:

C1: Öffentliche Aufführung

Die Kandidatin, der Kandidat realisiert eine stücktragende Opernpartie.

Auf Antrag der Kandidatin, des Kandidaten und mit Zustimmung des Prüfungssenates kann auch eine stücktragende Partie, die die Kandidatin, der Kandidat in einer universitären Produktion oder in einer repräsentativen Operaufführung singt, als 1. Teil der Magisterprüfung gewertet werden.

C2: Interne Prüfung

Die Kandidatin, der Kandidat singt eine Arie oder Szene eigener Wahl vor. Danach bestimmt der Prüfungssenat die Auswahl der noch vorzutragenden Stücke. Es steht den Mitgliedern des Prüfungssenates frei, der Kandidatin, dem Kandidaten Fragen im Zusammenhang mit den vorgetragenen Stücken zu stellen. Partner können hinzugezogen werden.

Es ist eine künstlerische oder eine wissenschaftliche Magisterarbeit zu verfassen:

D1: Für eine künstlerische Magisterarbeit wählt der Studierende in Absprache mit seinem Lehrer im zentralen künstlerischen Fach mindestens eine repräsentative Szene aus einer großen Partie seines Stimmfaches zusätzlich zum Magisterprüfungsprogramm. Bezugnehmend auf den Absatz 5 des § 65a ist ein Betreuer mit einer Lehrbefugnis aus einem wissenschaftlichen Fach hinzuzuziehen. Das Studiendekanat nimmt nach Prüfung der formalen Betrauungskriterien die Betrauung des wissenschaftlichen Betreuers vor. Der im Absatz 2 des § 65a genannte schriftliche Teil besteht aus einer schriftlichen Konzeption für eine öffentliche Präsentation und Erläuterung der gewählten Szene. Der wissenschaftliche Betreuer beurteilt die schriftliche Konzeption. Diese Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zur öffentlichen Präsentation. Diese kann auf Wunsch des Studierenden auch nach einem Prüfungsteil (§23B, Studienplan) stattfinden. Für diese öffentliche Präsentation ist in Anlehnung an Abs.8 des § 65a der Prüfungssenat für die künstlerischen Magisterprüfungen um den wissenschaftlichen Betreuer zu erweitern. Der wissenschaftliche Betreuer hat in der Bewertung der öffentlichen Präsentation eine Stimme im Prüfungssenat.

D2: Für eine Magisterarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach (§ 61) wählt der Studierende einen Betreuer mit einschlägiger Lehrbefugnis, um mit ihm einen Themenvorschlag zu erarbeiten. Das Studiendekanat nimmt nach Prüfung der formalen Kriterien die Betrauung des jeweiligen Lehrers mit der Betreuung der Magisterarbeit vor.

Eine öffentliche mündliche Prüfung über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird kommissionell abgehalten.

Die Magisterprüfung gilt als abgeschlossen, wenn sämtliche Teile der Magisterprüfung positiv absolviert sind.